

Bericht der Bildungs- und Kulturkommission des
Grossen Rates

zum

**Ergänzungsratschlag Nr. 9225 zum Ratschlag Nr.
9131 über die HPSA-BB und den Vertrag zwischen
den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft
über die Hochschule für Pädagogik und Soziale
Arbeit beider Basel (HPSA-BB)**

sowie

Bericht zu fünf Anzügen

Partnerschaftliches Geschäft

vom 16. April 2003 / P030288 / P916423 / P996206 / P006480
P006696 / P006698

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 23. April 2003

I. Vorbemerkungen

Dieser Kommissionsbericht stellt eine Ergänzung resp. Nachführung des Berichtes der Bildungs- und Kulturkommission vom 23. April 2002 zum Ratschlag 9159 dar. Er konzentriert sich auf die Aussagen in der Ergänzungsvorlage 9225 und nimmt vorgängig nochmals kurz zur Kernfrage Stellung, ob eine HPSA-BB grundsätzlich zu befürworten ist.

Da die Ergänzungsvorlage schwergewichtig zu den vier im Rahmen des Rückweisungsbeschlusses eingebrachten Fragen Stellung nimmt, hat sich die Beratung in der BKK darauf konzentriert, die im Vertrag neu eingefügten Artikel sowie die im Mitbericht der Finanzkommission eingebrachten Positionen zu behandeln.

II. Die Ergänzungsvorlage im Überblick

Grundsätzlich sind im Rahmen der Bearbeitung der neu aufgeworfenen Fragen keine Tatbestände oder Probleme zum Vorschein gelangt, welche die bereits auf letzten Sommer beabsichtigte Zusammenführung des Pädagogischen Institutes Basel-Stadt und des Lehrerseminars Liestal einerseits und der Fachhochschule für Soziale Arbeit andererseits grundsätzlich in Frage gestellt oder die Ausarbeitung eines grundlegend neuen Vertragswerkes erforderlich gemacht hätten.

Die Erstellung einer Übernahme- und Fusionsbilanz ist problemlos möglich, was auch von der Finanzkontrolle bestätigt wird. Das à-jour gebrachte Budget 2003 (pro rata) und 2004 liegt im Bereich des in der Hauptvorlage dargestellten Grobbudgets. Für den Kanton Basel-Stadt wird der jährliche Globalbeitrag bei Fr. 8,78 Mio. liegen, für Baselland bei Fr. 13, 61 Mio. gemäss Anzahl der Studierenden.

Die Mitarbeitenden der HPSA - BB werden grundsätzlich bei der basellandschaftlichen Pensionskasse versichert, wobei die am Gründungstag der HPSA-BB über 50 Jahre alten Mitarbeiter/innen in ihren bisherigen Pensionskassen verbleiben. Mit den Pensionskassen werden Anschlussverträge abgeschlossen.

Bezüglich des geplanten Neubaus für eine HPSA - BB an einem Standort im Kanton Basel-Landschaft können erst dann verbindliche Aussagen über Termine und effektive Investitionen gemacht werden, wenn ein genehmigter Staatsvertrag vorliegt. Der Standortkanton BL hat jedenfalls in seinem Investitionsprogramm für den Zeitraum 2005 bis 2008 64% der mutmasslichen Gesamtkosten eingestellt.

Für den Umgang mit Überschüssen und Fehlbeträgen ist in § 43 des Vertrages eine präzisere Regelung enthalten.

Ergänzt wurde der Vertrag auch in Bezug auf einen uneingeschränkten Zugang des ED BS resp. der EKD BL wie auch der Finanzkontrollen zu allen erforderlichen Informationen (vgl. § 37)

III. Die Beratung in der Kommission

Nach Vorliegen des Berichtes der Finanzkontrolle, der durch eine Subkommission der grossrätlichen Finanzkommission behandelt worden ist, beriet die BKK das vorliegende Geschäft in zwei Sitzungen in Anwesenheit von Regierungspräsident Dr. Christoph Eymann und Joakim Rüeeggler, Leiter des Ressorts Hochschulen im ED. Sie liess sich auch von Daniel Wunderlin, Präsident der grossrätlichen Finanzkommission, über

finanzpolitische Aspekte orientieren. Diese finden Niederschlag in einem Mitbericht im Anhang.

Zu den einzelnen Diskussionspunkten kann Folgendes festgehalten werden:

1. Gemäss Vorgabe des Bundes gibt es ab 2004 nur noch sieben Fachhochschulregionen in der Schweiz, von denen die Nordwestschweiz eine ist. Die Vorarbeiten für eine noch engere Zusammenführung der Fachhochschulen AG, SO und FHBB sind im Gange. Die Gründung der HPSA-BB in Partnerschaft mit dem Kanton Basel-Landschaft stärkt die Position der beiden Basel auf dem Weg in eine Hochschullandschaft Nordwestschweiz. Dieser erste Schritt kann Symbolkraft haben gegenüber den andern Kantonen, so insbesondere gegenüber den Kantonen Aargau und Solothurn. Ob es in einigen Jahren zu einer Fusion mit der FHBB oder gar zu einer Fachhochschule Nordwestschweiz kommen wird, ist für das nun aufgegleiste Vorhaben an sich nicht von entscheidender Bedeutung.
2. Die gemeinsame Fachhochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit soll ihren Betrieb im August 2003 aufnehmen können. Nach einer vierjährigen Vorarbeit und zwei Verschiebungen ist bei den Angehörigen der Schulen eine gewisse Müdigkeit festzustellen. Dazu kommen Unsicherheiten in Bezug auf die Lehrangebote in der neuen Schule. Das Personal braucht Klarheit, wie es weitergehen soll. Der Fachhochschulrat muss agieren können. Dazu braucht er eine legale Basis. Der jetzt vorliegende Vertrag stellt aus bildungs- und finanzpolitischen Überlegungen eine gute Grundlage für die Fusion der drei Schulen dar.
3. Die Kommission nahm von der Empfehlung der Finanzkontrolle Kenntnis, die Zusammenführung der drei Institutionen zur HPSA-BB zu verwirklichen, auch wenn in der Startphase noch kein gemeinsamer Standort bezogen werden kann. Ein solcher ist jedoch nach Ansicht der Finanzkontrollen beförderlich zu planen, um das Synergiepotenzial und die angestrebte Interdisziplinarität vollumfänglich verwirklichen zu können. Das Ziel der räumlichen Fusion besteht, vorerst müssen aber noch räumliche Übergangslösungen geplant werden, die vom personellen sowie vom finanzpolitischen Standpunkt beleuchtet, verantwortbar und der Sache dienlich sind.
4. Grundsätzlich gilt gemäss § 27 des Vertrages das Personalrecht des Kantons BL. Dies entspricht der Praxis bei der FHBB. Die Lohnfestsetzung für das zukünftige Personal wird nicht detailliert im Vertrag geregelt, da dies in der strategischen Kompetenz des Fachhochschulrats liegt. Besitzstand in den wesentlichen Bereichen Lohn und Pensionskasse werden garantiert, was vor allem für Mitarbeitende des Pädagogischen Institutes Basel-Stadt von Bedeutung ist.
5. Die Vorlage sieht für den Kanton Basel-Landschaft jährliche Mehraufwendungen von Fr. 4,2 Mio. vor, während für den Kanton Basel-Stadt Einsparungen in der Höhe von Fr. 1,92 Mio. zu erwarten sind. Die Mehrkosten für den Nachbarkanton ergeben sich aus Lohnanpassungen aus der Besoldungsrevision BL, welche bis zur Gründung der HPSA-BB zurückgestellt worden sind, sowie aus dem

Umstand, dass die vom Kanton Basel-Landschaft bezogenen Ausbildungsleistungen für die Sekundarstufen am Pädagogischen Institut Basel-Stadt in der Vergangenheit nicht kostendeckend waren.

IV. Gemeinsame Sitzung mit der Erziehungs – und Kulturkommission Basel-Landschaft

Am 11. April trafen sich die beiden federführenden Kommissionen BKK BS und EKK BL zusammen mit den Präsidenten der Finanzkommissionen BL und BS, den Regierungsräten Peter Schmid und Dr. Christoph Eymann sowie den Ressortverantwortlichen, Karin Hiltwein und Joakim Rügger, zu einer gemeinsamen Sitzung im Basler Rathaus. Ziel dieser Zusammenkunft war der gegenseitige Informationsaustausch bezüglich der Beurteilung in den verschiedenen Kommissionen sowie eine allenfalls notwendige Abstimmung, wenn abweichende Meinungen und Vorstellungen zum weiteren Verlauf des Geschäftes vorliegen sollten. Da sowohl in der Erziehungs- und Kulturkommission BL wie auch in der Bildungs- und Kulturkommission BS vorgängig klar die Zustimmung zum HPSA-BB – Vertrag zuhanden der Parlamente gegeben war, erübrigte sich eine Differenzbereinigung. Die Präsidenten der beiden Finanzkommissionen brachten zum Ausdruck, dass sich ihre Gremien ebenfalls hinter diesen Beschluss stellen können.

V. Antrag

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit 13 gegen 1 Stimmen, dem nachstehenden Grossratsbeschluss zuzustimmen und die Anzüge

- Christian Klemm und Konsorten für eine Pädagogische Fachhochschule Nordwestschweiz mit europatauglicher Lehrkräfteausbildung
- Dr. Roman Geeser und Konsorten betreffend die Integration der Hochschule für Pädagogik und der Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel als zusätzliche Departemente in die bestehenden Strukturen der FHBB
- Gisela Traub und Konsorten betreffend Änderung im Bereich der Anstellungspraxis an den Primarschulen vor Beginn der gemeinsamen PrimarlehrerInnen-Ausbildung BS/BL
- Rolf Häring und Konsorten betreffend Schaffung eines Lehrstuhls für Heilpädagogik
- Eva Huber-Hungerbühler und Konsorten betreffend Kompensation der IV-Bundessubventionen zur Aus- und Weiterbildung am ISP

abzuschreiben.

In ihrer Sitzung vom 16. April 2003 hat sie diesen Bericht einstimmig genehmigt und ihre Präsidentin als Referentin bestimmt.

Basel, 16. April 2003

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission

Christine Heuss

Dr. Christine Heuss, Präsidentin

Mitbericht der Finanzkommission

1 Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Der Ratschlag 9131 betreffend Genehmigung des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Hochschule für Pädagogik und soziale Arbeit (HPSA) wurde in der Sitzung des Grossen Rates vom 5. Juni 2002, nachdem der Landrat am 23. Mai 2002 dieses Geschäft an die Regierung zurückgewiesen hat, an die Bildungs- und Kulturkommission zu weiteren Abklärungen zurückgewiesen. Die Rückweisung des Geschäfts basierte in beiden Parlamenten auf ungenügenden finanziellen Entscheidungsgrundlagen, welche die beiden Finanzkommissionen in gemeinsamen Sitzungen festgestellt hatten. Die Finanzkommissionen forderten, dass das HPSA-Geschäft im September 2002 in beiden Parlamenten traktandiert und bis zu diesem Zeitpunkt folgende Punkte abgeklärt werden sollten:

1. Beurteilung und Darstellung der mittelfristigen finanziellen Auswirkungen auf die Laufende Rechnung (Mehraufwände und allenfalls Mehrerträge) und auf die Investitionsrechnungen: Erwartet werden aussagekräftige Businesspläne/ Budgets (Planerfolgsrechnung /Investitionsplanung) mit "best/worst case" Szenarien sowie die geplanten Informatiklösungen. Die Betrachtungen sollen die verschiedenen möglichen Szenarien der Zusammenführung der drei Abteilungen an einem Standort berücksichtigen und deren Auswirkungen auf die Finanzen darstellen.
2. Erstellen einer korrekten Übernahme- und Fusionsbilanz in Zusammenarbeit mit den Finanzkontrollen beider Basel. Es wurde empfohlen, die beiden Finanzkontrollen BS/BL von Beginn weg einzubinden.
3. Plausible Beschreibung, wie das Rechnungswesen sowie das Management aufgebaut sind und an drei Standorten geführt werden können, damit verhindert werden kann, dass wegen Schwachstellen in diesen Führungsbereichen finanzielle Nachteile für die beiden Kantone entstehen.
4. Wie werden Defizite und Überschüsse behandelt?

1.2 Umfang des Mitberichtes der Finanzkommission

In Absprache mit der Präsidentin der im Geschäft federführenden Bildungs- und Kulturkommission wurde festgelegt, dass die Ergänzungsvorlage zunächst durch die Finanzkommission insbesondere in denjenigen Punkten beurteilt wird, welche von ihr speziell aufgeworfen wurden und aus finanzpolitischer Optik bedeutsam sind. Ersteres betrifft die oben erwähnten 4 Punkte (im Ergänzungsbericht in Ziffern 2, 7, 8 und 9), letzteres trifft im wesentlichen auf den Inhalt der gesamten Ergänzungsvorlage zu.

1.3 Koordination der Berichterstattung mit der Finanzkommission Basel-Landschaft

Seitens der Finanzkommission wurde die Berichterstattung mit derjenigen der Finanzkommission des Kantons Basel-Landschaft am 27. März 2003 in einer gemeinsamen Sitzung der gebildeten Arbeitsgruppe mit einer Landschäftler Vertretung unter Mitwirkung der Präsidenten erörtert und koordiniert. Die Prüfungen der Finanzkommissionen sollen dabei in konstruktiver Art bekannt gegeben werden und solcherart der bildungspolitischen Diskussion der Weg geebnet werden.

2. Kommissionsberatung

2.1 Einleitung

Eine Subkommission hat in drei Sitzungen die Ergänzungsvorlage sowie den Bericht der Finanzkontrollen behandelt. In einer gemeinsamen Sitzung mit einer Vertretung der Finanzkommission Basel-Landschaft vom 27. März wurde die Berichterstattung koordiniert.

Am 11. April 2003 fand sodann die gemeinsame Sitzung der Erziehungs- und Kulturkommission, der Bildungs- und Kulturkommission des Kantons Basel-Stadt im Beisein der Präsidenten der beiden Finanzkommissionen statt. Vorgängig wurde definitiv über die Empfehlungen der Finanzkommission beraten und über Änderungsvorschläge entschieden.

Der vorliegende Mitbericht wurde von der Gesamtkommission am 16. April 2003 verabschiedet.

2.2 Feststellungen zu den einzelnen Prüfpunkten und Empfehlungen

2.2.1 Allgemeine Feststellungen

Aus dem Bericht der Finanzkontrollen ergibt sich, dass der Zusammenschluss der drei Institutionen, nämlich des Pädagogischen Instituts, des Seminars und der Fachhochschule für Soziale Arbeit zur HPSA-BB mit ihren sehr unterschiedlichen Strukturen, Kulturen und Erwartungshaltungen einen sehr komplexen Prozess darstellt. Die Gebäulichkeiten des Seminars in Liestal befinden sich in einem schlechten Zustand, das Pädagogische Institut ist auf 14 Standorte verteilt und auch die Gebäude der FHS können nicht als ideal bezeichnet werden. Zusätzlich bestehen bereits heute diverse Vernetzungen mit anderen Bildungsinstitutionen. Es besteht die Absicht der Integration der HPSA-BB zuerst in die FHBB dann in die FHNW. Die Abklärungen der Finanzkontrollen haben verschiedene Sachzwänge beleuchtet. Die Finanzkontrollen konnten nur bei einem gemeinsamen Standort Fusionsvorteile erkennen. In den Bereichen Stundenbuchhaltung, Lohnwesen, Pensionskassen und Wahl des Informatiksystems sind kritische Bereiche identifiziert worden. Die Finanzkontrollen empfehlen gestützt auf die Ergebnisse ihrer Prüfung, die Fusion auch ohne vorläufigen gemeinsamen Standort vorzunehmen.

2.2.2 Übernahme- und Fusionsbilanz

Gemäss den Ausführungen in der Ergänzungsvorlage stellt die Erstellung einer Übernahme und Fusionsbilanz kein Problem dar. Die Übertragung von Mobilien und Anlagen könne laut Finanzkontrollen, aus verwaltungs-ökonomischen Erwägungen ohne Bewertung, entschädigungslos erfolgen.

Die Finanzkommissionen können sich den Ausführungen der Finanzkontrollen anschliessen.

2.2.3 Budget

Das im Rahmen der Ergänzungsvorlage auf Basis des Grobbudgets verfeinerte Budget belegt, dass der früher ermittelte Kostenrahmen eingehalten werden kann. Im Zusammenhang mit dem Budget ist von Anfang an auf hohe Transparenz zu achten.

Die Finanzkommissionen fordern, dass das vorliegende Budget eingehalten wird.

2.2.4 Kostenaufteilung zwischen BL und BS

Gemäss Ergänzungsvorlage soll bei der Kostenaufteilung auf die beiden Kantone im Unterschied zur ursprünglichen Vorlage zwischen den Studierenden in den Grund- und in den Nachdiplomstudien unterschieden werden. Dies entspricht einer Forderung des Bundes an die eidgenössisch anerkannten Fachhochschulen. Im kostenintensiven Bereich des Grundstudiums erfolgt dadurch keine Veränderung des ursprünglich errechneten Kostenschlüssels.

Für die Finanzkommissionen sind die Ausführungen zur Kostenaufteilung plausibel und es sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

2.2.5 Löhne

Gemäss Ergänzungsvorlage hat der zwischenzeitlich eingesetzte Hochschulrat die Anstellungs- und Einreihungskriterien für die HPSA-BB bereits geprüft und mit Vorbehalt (in Anlehnung an die FHBB) für Hochschuldozierende, die alle Anforderungskriterien erfüllen, die Ziellohnstufe 7 festgelegt.

In Bezug auf die Löhne stellen sich indes aus einer Gesamtwürdigung offene Fragen. Es ist bspw. fraglich, ob der verselbständigten Organisation im Lohnbereich freie Hand eingeräumt werden soll/darf. Hier besteht die Gefahr, dass sich die Lohnentwicklung losgelöst von der kantonalen Politik abspielen kann. Autonom festgelegte höhere Löhne in Kombination mit geringeren Pflichtstunden und längeren Ferien setzen unter Umständen Signale, welche letztlich auf andere Lohnstrukturen im Ausbildungsbereich ein zwangsläufiges Nachziehen zur Folge haben könnten.

Die Finanzkommissionen erachten die Anpassung der Besoldung der Dozierenden der HPSA auf das Niveau der Professoren der FHBB letztlich als nachvollziehbar. Es soll aber an dieser Stelle festgehalten werden, dass das Besoldungsniveau der FHBB im Vergleich mit umliegenden Kantonen sehr hoch ist. Die Finanzkommissionen möchten deshalb bereits heute darauf hinweisen, dass bei einem Zusammenschluss der Fachhochschulen in der Nordwestschweiz, die Besoldung auf das Niveau der Partner Solothurn und Aargau zu reduzieren sein wird. Dies wird für den weiteren Fusionierungsprozess voraussichtlich eine nicht zu unterschätzende Problematik mit sich bringen.

2.2.6 Pensionskasse

Gemäss Ergänzungsvorlage erfolgt in Bezug auf die Regelung der Pensionskassenzugehörigkeit eine Aufteilung der Belegschaft, indem für die über 50 Jahre alten Mitarbeitenden der Verbleib in ihrer bisherigen Pensionskasse vorgesehen ist. Für alle nicht unter die Übergangslösung fallenden Mitarbeitenden gilt, dass sie mit einem voll ausfinanzierten Deckungskapital in die BLPK eintreten. Das Vorgehen, wie die einzelnen Mitarbeiter in eine Vorsorge integriert werden, wird von Pensionskassenexperten als vertretbar eingestuft. Trotzdem stellen die Finanzkommissionen fest, dass bei einer zukünftigen Sanierung sowie bei der Einführung eines neuen PK-Gesetzes (BS) das Vorgehen zu Ungleichbehandlungen resp. Präjudizierungen führen kann.

Die Pensionskassenproblematik ist nicht ein HPSA-spezifisches Problem. Wegen der potentiell grossen finanziellen Auswirkungen erachten es aber die Finanzkommissionen als wichtig, die vorgesehene Lösung betreffend berufliche Vorsorge noch einmal auf die oben erwähnten Punkte - Ungleichbehandlung und Präjudizierung - hin zu überprüfen.

2.2.7 Neubau HPSA-BB und provisorische Übergangslösung

In der Ergänzungsvorlage wird erneut auf die sowohl an den Standorten Basel als auch in Liestal unbefriedigende Raumsituation hingewiesen. Eine raschest mögliche Konzentration wird als zwingend beurteilt. Nach Auskunft der Ergänzungsvorlage hat der Regierungsrat des Kantons Base-Landschaft im Investitionsprogramm 2000-2010 für die Jahre 2005-2008 ein Vorhaben von CHF 30.2 Mio. für die HPSA-BB vorgesehen, was einem Anteil von rund 64% der mit CHF 47 Mio. veranschlagten Gesamtkosten entspreche. Der Kanton Basel-Stadt hat beim jetzigen Planungsstand in der langfristigen Investitionsplanung einen Betrag von CHF 17 Mio. vorgemerkt. Die prognostizierten Termine und effektiven Investitionskosten könnten erst nach Genehmigung des Staatsvertrags konkretisiert werden. Als frühest möglicher Zeitpunkt einer Inbetriebnahme des Neubaus wird das Jahr 2010 angegeben.

Die Finanzkommissionen fordern, dass die physische Zusammenführung der fusionierten Institutionen mit hoher zeitlicher Priorität zu planen und zu realisieren ist. Dabei sind die Vorteile und Nachteile der Varianten Eigentum, Miete, evtl. Leasing aufzuzeigen.

Dies mit dem doppelten Vorbehalt, dass im Rahmen der FHNWS ein anderer Standort gewählt wird oder besser geeignete und günstigere Varianten in Aussicht stehen.

Mit einer entsprechenden Vorlage ist gleichzeitig über die allfällige Weiterverwendung der bestehenden Infrastrukturen und weitere Fusionsvorteile Bericht zu erstatten.

2.2.8 Festlegung und Organisation des Rechnungswesens inkl. Kompetenzreglement

Gemäss Ergänzungsvorlage lehnt sich das vorliegende Konzept des Rechnungswesens stark an dasjenige der FHBB an. Es erfüllt damit auch die Anforderungen des Bundes an die Rechnungslegung von Fachhochschulen. Das Konzept wurde vom designierten Fachhochschulrat genehmigt. Das Rechnungswesen soll an dasjenige der FHBB angebunden werden. Auch ein

Kompetenzreglement wurde vom Hochschulrat genehmigt. Mit SAP® wird dabei auf eine kostenintensive aber sinnvolle Lösung gesetzt.

2.2.9 Festlegung des Umgangs mit Überschüssen und Fehlbeträgen

In der Ergänzungsvorlage ist der Umgang mit Überschüssen und Fehlbeträgen analog der üblichen Kostenaufteilung geregelt. Diese Lösung wird von beiden Finanzkommissionen letztlich als sinnvoll und der Sache angemessen erachtet.

2.2.10 Meldepflicht bei besonderen Vorkommnissen

Neu wird durch eine entsprechende Ergänzung in Absatz 2 von § 37 des Staatsvertrags eine Meldepflicht bei besonderen Vorkommnissen stipuliert.

Nach Auffassung der Finanzkommissionen trägt diese Bestimmung der ursprünglichen Absicht nicht Rechnung. Die Idee der umfassenden Meldepflicht wird damit nicht aufgenommen. Gefordert war eine (pro)aktive Informations- bzw. Meldepflicht, welche die beiden Regierungen bzw. Finanzkontrollen bei ausserordentlichen Ereignissen präventiv orientiert, damit allfällige Massnahmen noch rechtzeitig ergriffen werden können.

Auf einen Änderungsantrag des Vertrags wird verzichtet. Es soll aber hier festgehalten werden, dass die Finanzkommissionen die Meldepflicht so verstehen, dass die HPSA-BB ausserordentliche Vorkommnisse, welche von geschäftskritischer Bedeutung sind und/oder erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, unverzüglich den Regierungen der Vertragskantone und den Finanzkontrollen melden.

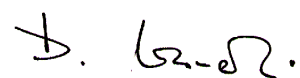
Zudem sei darauf hingewiesen, dass für die HPSA zukünftig die gesetzlichen Bestimmungen des Finanzkontrollgesetzes (FKG-Gesetzes), das in BS im Sommer dieses Jahres eingeführt wird, gelten werden. Gemäss diesem Gesetz ist die HPSA als öffentlich-rechtliche Anstalt in den Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle BS integriert. Die Prüfungen und Revisionen können zwar von anderen Institutionen - Finanzkontrolle BL oder privaten Firmen - durchgeführt werden, Prüfungsauftrag und Schlussbesprechungen müssen aber in Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle BS durchgeführt werden.

3. Beschluss und Antrag

In Abstimmung und koordinierter Berichterstattung mit der Finanzkommission des Kantons Basel-Landschaft empfiehlt die Finanzkommission dem Grossen Rat die Annahme der Vorlage.

Basel, 16. April 2003

Im Namen der Finanzkommission



Daniel Wunderlin, Präsident

Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel (HPSA-BB)

Die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt

- a. gestützt auf die Empfehlungen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) zur Lehrerbildung und zu den Pädagogischen Hochschulen vom 26. Oktober 1995 und auf das EDK-Profil des Fachhochschulbereichs Soziale Arbeit (FH-SA) vom 4./5. November 1999
- b. in sinngemässer Anwendung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die Hochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG)
- c. zum Zwecke der Schaffung einer gemeinsamen Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit

schliessen den folgenden Vertrag:

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel

¹ Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt (nachfolgend Vertragskantone) führen gemeinsam eine Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel (nachfolgend HPSA-BB).

² Die HPSA-BB ist eine Fachhochschule im Sinne der Empfehlungen der EDK und, soweit sie die bundesrechtliche Genehmigung erhalten hat, im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Hochschulen.

³ Die HPSA-BB ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht auf Selbstverwaltung.

⁴ Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, untersteht die HPSA-BB dem Recht des Kantons Basel-Landschaft.

⁵ Die HPSA-BB hat ihren Sitz in Liestal.

§ 2 Bestand und Erweiterung

¹ Die HPSA-BB besteht bei ihrer Gründung aus dem Lehrerseminar Liestal, dem Pädagogischen Institut Basel und der Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel (FHS-BB).

² Die HPSA-BB kann jederzeit durch Aufnahme von weiteren Ausbildungsinstitutionen oder durch Schaffung neuer Studienangebote erweitert werden.

³ Die HPSA-BB kann jederzeit Kooperationen bis hin zu Fusionen mit anderen Ausbildungsinstitutionen eingehen.

§ 3 Gleichstellung der Geschlechter

¹ Frauen und Männer sind auf allen Ebenen und in allen Prozessen der HPSA-BB gleichberechtigt.

² Die HPSA-BB trifft geeignete Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.

³ Die HPSA-BB unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

§ 4 Aufgaben

¹ Die HPSA-BB bereitet durch praxisorientierte Diplomstudiengänge auf berufliche Tätigkeiten vor, welche neben personalen und sozialen auch die Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden erfordern.

² Sie ergänzt die Diplomstudien durch ein Angebot an Zusatzausbildungen, Weiterbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen

³ Sie führt in ihrem Tätigkeitsbereich anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch und erbringt Dienstleistungen für Dritte.

⁴ Die HPSA-BB arbeitet mit anderen in- und ausländischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen.

⁵ Sie erfüllt die ihr vom Hochschulrat übertragenen weiteren Aufgaben.

§ 5 Gliederung

¹ Die HPSA-BB kann in Departemente gegliedert werden.

² Departemente können in Abteilungen bzw. andere Einheiten untergliedert werden.

§ 6 Koordination und Zusammenarbeit

¹ Die HPSA-BB koordiniert die Lehrangebote, die Forschungsbereiche und die Dienstleistungen innerhalb der HPSA-BB sowie mit anderen Institutionen der Bildung, Forschung und Erziehung auf Hochschulstufe und arbeitet mit diesen zusammen.

² Die HPSA-BB fördert den Austausch von studierenden, erziehenden, lehrenden und forschenden Personen aus dem In- und Ausland.

§ 7 Freiheit von Lehre, Forschung und Kunst

Die Freiheit von Lehre, Forschung und Kunst ist gewährleistet.

§ 8 Forschung und Entwicklung

¹ Die HPSA-BB betreibt im Rahmen des Leistungsauftrages anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung und sichert damit die Verbindung zu Wissenschaft, Schule,

sozialen Institutionen, Wirtschaft, Verwaltung und allen anderen gesellschaftlichen Bereichen.

² Sie bringt Forschungsergebnisse in die Lehre ein.

§ 9 Dienstleistungen und Zusammenarbeit mit Dritten

¹ Die HPSA-BB kann zum Erbringen von Dienstleistungen und für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen alle erforderlichen privat- und öffentlich-rechtlichen Verträge abschliessen.

² Dienstleistungen sind in der Regel kostendeckend und zu branchenüblichen Ansätzen zu erbringen.

³ Die HPSA-BB kann sich zur Förderung der Forschung und Entwicklung sowie des Wissenstransfers an Unternehmungen beteiligen.

⁴ Bei der Übernahme von Aufträgen und bei Beteiligungen sind die Unabhängigkeit der HPSA-BB, die Freiheit von Lehre, Forschung und Kunst sowie die Wettbewerbsneutralität zu wahren.

§ 10 Statut und Leitbild

Die HPSA-BB verfügt über Statut und Leitbild.

§ 11 Qualitätssicherung

Die HPSA-BB ist zur Qualitätssicherung verpflichtet.

Zweites Kapitel: Die Studienangebote der HPSA-BB. Diplomstudiengänge und Weiterbildung

§ 12 Diplomstudiengänge; Studienformen und Studiendauer

¹ Die HPSA-BB bietet Vollzeitstudien an.

² Sie kann auch Teilzeit- und berufsbegleitende Studien anbieten.

³ Das Vollzeitstudium für interkantonal und eidgenössisch anerkannte Ausbildungen dauert mindestens drei Jahre.

⁴ Der Hochschulrat kann andere Studienformen vorsehen.

§ 13 Zulassung zu den Diplomstudiengängen

¹ Zu den einzelnen Diplomstudiengängen wird zugelassen, wer das Aufnahmeverfahren erfolgreich absolviert hat.

² Der Hochschulrat legt die Voraussetzungen für die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren und das Aufnahmeverfahren in einem Reglement fest.

³ Der Hochschulrat legt die Gebühren für die Aufnahmeprüfungen fest. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den entsprechenden Gebühren an anderen Hochschulen in der Region.

§ 14 Beschränkung der Zulassung zu den Diplomstudiengängen

¹ Die HPSA-BB kann die Zulassung zu den Diplomstudiengängen für alle oder einzelne Studiengänge mit Zustimmung der Regierungen der Vertragskantone beschränken, wenn die Nachfrage nach Studienplätzen das Angebot übersteigt.

² Über Beschränkungsmassnahmen entscheidet der Hochschulrat.

§ 15 Beratung und Unterstützung

Die HPSA-BB berät und unterstützt die Studierenden im Hinblick auf die Wahl und Gestaltung des Studiums sowie bei der Einschätzung der Perspektiven der Berufslaufbahn.

§ 16 Zusatzausbildung und Weiterbildung

¹ Die HPSA-BB bietet Nachdiplomstudien und -kurse an.

² Sie erbringt ein Angebot an Zusatzausbildungen und Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 17 Studienabschlüsse, Diplome und Titel

¹ Die HPSA-BB erteilt nach Massgabe ihrer Prüfungsordnungen:

- a) Gesamtschweizerisch anerkannte Diplome
- b) Ausweise über den Besuch von Nachdiplomstudien und –kursen
- c) Bescheinigungen für erbrachte Studienleistungen.

² Wer einen gesamtschweizerisch anerkannten Studiengang mit dem Diplom abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden geschützten Titels gemäss Art. 7 FHSG oder den Anerkennungsreglementen der EDK berechtigt.

§ 18 Gebühren und Beiträge

¹ Die HPSA-BB erhebt für ihr Studienangebot Gebühren. Dabei wird auf den chancengleichen Zugang geachtet. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Studiengebühren an anderen Hochschulen in der Region.

² Für die Weiter- und Zusatzausbildung ist eine angemessene Kostenbeteiligung vorzusehen.

³ Die HPSA-BB kann von den Studierenden auch für soziale und kulturelle Leistungen Gebühren erheben. Sie kann von Studierenden, welche diese Leistungen nicht beanspruchen, angemessene Solidaritätsbeiträge erheben.

⁴ Die Gebühren und Solidaritätsbeiträge werden in besonderen Reglementen festgesetzt.

Drittes Kapitel: Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Studierende der HPSA-BB

Erster Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 19 Mitsprache und Mitbestimmung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende der HPSA-BB haben ein Recht auf Mitsprache und Mitbestimmung. Das Statut legt die Form der Mitwirkung und das Verfahren fest.

§ 20 Soziale und kulturelle Einrichtungen

Die HPSA-BB kann für ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Studierende soziale und kulturelle Einrichtungen führen oder unterstützen, wie namentlich Mensen und Kinderkrippen.

Zweiter Abschnitt: Personal

§ 21 Kategorien

Das Personal der HPSA-BB besteht aus:

- a. den Dozentinnen und Dozenten;
- b. den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- c. den Assistentinnen und Assistenten;
- d. den im Berufsfeld tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- e. dem Verwaltungspersonal;
- f. den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§ 22 Dozentinnen und Dozenten

¹ Die Anforderungen an die Dozentinnen und Dozenten richten sich nach den Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes, den Empfehlungen der EDK zur Lehrerbildung vom 26. Oktober 1995 sowie dem EDK-Profil des Fachhochschulbereichs Soziale Arbeit (FH-SA) vom 4./5. November 1999.

² Der Hochschulrat kann zu diesen Bestimmungen und Empfehlungen Ausnahmen und ergänzende Bestimmungen erlassen.

³ Der Hochschulrat kann den Dozentinnen und Dozenten den Titel eines Professors oder einer Professorin verleihen.

§ 23 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹ Zur Betreuung und Weiterentwicklung von Bibliotheken, Sammlungen, technischen Anlagen und Informatiksystemen kann die HPSA-BB Fachpersonen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstellen.

² Diese können für weitere Aufgaben herangezogen werden.

§ 24 Assistentinnen und Assistenten

¹ Zur Unterstützung der Dozentinnen und Dozenten im Lehrbetrieb, bei den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie bei den Dienstleistungen kann die HPSA-BB Assistentinnen und Assistenten anstellen.

² Die Dauer ihrer Anstellung ist befristet.

³ Assistentinnen und Assistenten sind berechtigt, einen angemessenen Teil ihrer Arbeitszeit für die persönliche Weiterbildung zu verwenden.

§ 25 Im Berufsfeld tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zur Durchführung der berufspraktischen Ausbildung kann die HPSA-BB im Berufsfeld tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstellen.

§ 26 Verwaltungspersonal und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹ Für die Verwaltung, den Hausdienst, den Betrieb von Labors, Werkstätten sowie andere Einrichtungen stellt die HPSA-BB Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

§ 27 Personalrecht

¹ Die HPSA-BB begründet mit dem Personal öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse. Soweit durch diesen Vertrag ausdrücklich vorgesehen und bei Vorliegen wichtiger Gründe kann sie auch privatrechtliche Arbeitsverhältnisse begründen.

² Das Personal der HPSA-BB untersteht grundsätzlich der Personalgesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft.

³ Spezielle Rechte und Pflichten für das Personal der HPSA-BB legt der Hochschulrat im Statut fest. Das Statut kann von der Personalgesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft abweichende Bestimmungen vorsehen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der HPSA-BB erforderlich ist.

⁴ Die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts über den Arbeitsvertrag sind in diesem Fall einzuhalten.

⁵ Die HPSA-BB kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (insbesondere Mitglieder ihres Lehrkörpers) gegen Vergütung der vollumfänglichen Personal- und Personalnebenkosten an den öffentlichen Schulen und anderen Partnerinstitutionen in den Kantonen BS und BL einsetzen.

⁶ Die öffentlichen Schulen und andere Partnerinstitutionen der HPSA-BB in den Kantonen BS und BL können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (insbesondere Mitglieder

des Lehrkörpers) gegen Vergütung der vollumfänglichen Personal- und Personalnebenkosten an der HPSA-BB einsetzen.

⁷ Vertragsverhältnisse zum Einsatz des Personals der HPSA-BB in anderen Institutionen (bspw. im Bereich der Sozialen Arbeit) sind analog zu gestalten.

⁸ Die Entlohnung richtet sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Einsatzortes.

⁹ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Arbeitgebers.

Dritter Abschnitt: Studentinnen und Studenten

§ 28 Körperschaft der Studentinnen und Studenten

¹ Die Studentinnen und Studenten der HPSA-BB bilden zur Vertretung ihrer Interessen in der HPSA-BB eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nach dem Recht des Kantons Basel-Landschaft. Studierende, welche dieser Körperschaft nicht angehören wollen, teilen dies der Direktion schriftlich mit.

² Die Körperschaft kann von den Mitgliedern eine Gebühr zur Finanzierung ihrer Aufgaben erheben.

³ Die Körperschaft gibt sich eine eigene Ordnung. Diese unterliegt der Genehmigung durch den Hochschulrat der HPSA-BB.

⁴ Die Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte der studentischen Körperschaft werden im Statut der HPSA-BB geregelt.

§ 29 Disziplinarordnung für die Studentinnen und Studenten

Der Hochschulrat erlässt die Disziplinarordnung. Die Disziplinarordnung kann als Disziplinar-massnahmen insbesondere vorsehen:

- a) die Verwarnung und den Verweis;
- b) den vorübergehenden und in schwerwiegenden Fällen den dauernden Ausschluss von der HPSA-BB.

Viertes Kapitel: Organisation der HPSA-BB

§ 30 Organe

¹ Obligatorische Organe der HPSA-BB sind:

- a. der Hochschulrat
- b. die vom Hochschulrat gewählte Direktion
- c. die Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HPSA-BB
- d. die Disziplinarkommission
- e. die Revisionsstelle.

² Das Statut kann weitere Organe vorsehen.

³ Bei der Besetzung der Organe ist auf eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter zu achten.

§ 31 Der Hochschulrat

¹ Als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan wird jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren der Hochschulrat gewählt.

² Er besteht aus sieben bis elf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten, welche nicht der HPSA-BB angehören und verschiedene gesellschaftliche Bereiche vertreten. Der Hochschulrat verfügt über die erforderliche Fach-, Finanz- und Sozialkompetenz sowie über genderspezifisches und gleichstellungspolitisches Wissen. Es ist auf eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter im Hochschulrat zu achten.

³ Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ernennt vier bis sechs, der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt drei bis fünf Mitglieder. Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bestimmt.

⁴ Die Regierungen der Vertragskantone können von ihnen ernannte Mitglieder während der Amtsperiode abberufen und neue wählen.

⁵ Die Mitglieder der Direktion und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Personals der HPSA-BB können an den Sitzungen des Hochschulrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 32 Aufgaben des Hochschulrates

Der Hochschulrat:

- a. entscheidet über die Gliederung der HPSA-BB in Departemente und Abteilungen oder andere Einheiten;
- b. erteilt der HPSA-BB im Rahmen der von den Regierungen der Vertragskantone festgelegten Grundsätze periodisch den Leistungsauftrag;
- c. sorgt für die Koordination und Integration der Aufgaben der HPSA-BB

- d. überwacht die Qualität der Leistungen der HPSA-BB;
- e. ernennt die Direktion und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter;
- f. ernennt die Mitglieder der Revisionsstelle;
- g. ernennt die unbefristet angestellten Dozentinnen und Dozenten;
- h. ernennt die Mitglieder der Disziplinarkommission;
- i. entscheidet über Investitionen unter Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Kosten für Amortisation und Verzinsung im Budget durch die Vertragskantone;
- j. genehmigt zuhanden der politischen Behörden der Vertragskantone den Vorschlag, die Jahresrechnung, den Geschäfts- und Leistungsbericht der HPSA-BB;
- k. erlässt auf Antrag der Direktion das Statut und das Leitbild der HPSA-BB, die Ordnungen über Studiengänge, Zusatzausbildungen und Weiterbildung, Aufnahmeverfahren, Studienbeschränkungen, Prüfungen und Gebühren sowie die Disziplinarordnung;
- l. erlässt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Regierungen der Vertragskantone nötigenfalls Zulassungsbeschränkungen;
- m. bestimmt die Grundsätze für die sozialen und kulturellen Leistungen;
- n. bestimmt Abweichungen vom Dienstrecht des Kantons Basel-Landschaft;
- o. koordiniert die Lehrangebote, die Forschungsbereiche und die Dienstleistungen mit anderen Institutionen der Bildung und Forschung auf Hochschulstufe;
- p. erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch diesen Vertrag und durch das Statut zugewiesen sind.

§ 33 Direktion der HPSA-BB

¹ Die Direktion setzt sich zusammen aus dem Direktor/der Direktorin und den Leitern/den Leiterinnen der Departemente. Besteht die Hochschule nur aus einem Departement, bilden die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen zusammen mit dem Direktor/der Direktorin die Direktion. Die Ernennung der Direktionsmitglieder erfolgt durch den Hochschulrat.

² Die Direktion ist das operative Führungsorgan der HPSA-BB für gesamtschulische Angelegenheiten. Sie ist dem Hochschulrat für ihre Geschäftsführung verantwortlich.

³ Die Direktion:

- a. vertritt die HPSA-BB nach innen, insbesondere gegenüber dem Hochschulrat, und nach aussen;
- b. beantragt dem Hochschulrat Statut und Leitbild für die HPSA-BB;
- c. behandelt alle Angelegenheiten von Bedeutung für die gesamte HPSA-BB, wie insbesondere Finanz- und Rechnungswesen, Statistik, Personalwesen sowie Öffentlichkeitsarbeit;
- d. stimmt die Aktivitäten der Departemente und Abteilungen aufeinander ab, wie insbesondere Diplomstudiengänge, Zusatzausbildung und Weiterbildung, angewandte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen für Dritte;

- e. entscheidet über die Anträge der Departemente und unterbreitet sie dem Hochschulrat;
- f. bestimmt das Angebot an sozialen und kulturellen Leistungen;
- g. sorgt für die Einhaltung des Leistungsauftrags und der bewilligten globalen Beiträge;
- h. richtet ein Controlling ein und sorgt für die Evaluation der Leistungen der HPSA-BB;
- i. beantragt Ausnahmen bezüglich Anforderungen an die Dozierenden gemäss § 22 Abs. 2
- j. stellt diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die nicht vom Hochschulrat ernannt werden;
- k. erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch diesen Vertrag, durch das Statut und vom Hochschulrat übertragen werden;
- l. ist im übrigen für alle gesamtschulischen Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁴ Die Gliederung, Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Departemente und Abteilungen sind im Statut festgelegt.

§ 34 Die Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HPSA-BB

Die Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat in allen wichtigen, die HPSA-BB betreffenden Fragen Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte gemäss dem Statut.

§ 35 Die Disziplinarkommission

Die Rechte und Pflichten der Disziplinarkommission sind im Statut festgelegt.

§ 36 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen der HPSA-BB, erstattet dem Hochschulrat Bericht und stellt Antrag über Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

² Sie prüft im weiteren

- a. die Ordnungsmässigkeit und Richtigkeit der Informationen, die von der HPSA-BB über ihre Tätigkeit erarbeitet werden;
- b. das richtige und zweckmässige Funktionieren der Planungs-, Kontroll-, Steuerungs- und Berichtssysteme der HPSA-BB.
- c. die Wahrung der Interessen der Vertragspartner, besonders hinsichtlich dem wirtschaftlichen Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel.
- d. die formelle Einhaltung der im Leistungsauftrag definierten Anforderungen.

Fünftes Kapitel: Berichterstattung und Aufsicht

§ 37 Berichterstattung an die Kantone

¹ Die HPSA-BB unterbreitet den Regierungen der Vertragskantone zuhanden der Parlamente jährlich einen Geschäftsbericht der HPSA-BB. Dieser Bericht enthält auch Ausführungen über die Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss § 32 lit. b.

² Die HPSA-BB erteilt der Erziehungs- und Kulturdirektion BL und dem Erziehungsdepartement BS sowie den kantonalen Finanzkontrollen alle erforderlichen Auskünfte und gewährt, wo erforderlich, Einsicht in den Betrieb und die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget und Jahresrechnung.

§ 38 Oberaufsicht

Die Regierungen der Vertragskantone üben gemeinsam die Aufsicht über die HPSA-BB. Das verfassungsmässige Oberaufsichtsrecht der Parlamente bleibt gewährleistet.

§ 39 Finanzielle Aufsicht

¹ Die HPSA-BB gewährt den kantonalen Finanzkontrollen Basel-Landschaft und Basel-Stadt im Rahmen der Ausübung der Finanzaufsicht Zugang zu allen Informationen und Akten.

² Die beiden Finanzkontrollen koordinieren ihre Prüfungshandlungen unter sich und mit der Revisionsstelle der Fachhochschule. Sie bringen die Ergebnisse der Prüfungshandlungen dem Hochschulrat und der Direktion der HPSA-BB zur Kenntnis.

Sechstes Kapitel: Finanzierung, Rechnungswesen, Steuerfreiheit

§ 40 Finanzierung

¹ Die HPSA-BB finanziert ihre Aufwendungen durch:

- a. Beiträge der Vertragskantone;
- b. Beiträge des Bundes;
- c. Beiträge der Herkunftskantone ausserkantonaler Studierender;
- d. nationale, europäische und andere internationale Förderungsmittel;
- e. Gebühreneinnahmen;
- f. Entgelte für Dienstleistungen;
- g. Fonds, Schenkungen, Spenden und weitere Drittmittel.

² Die Vertragskantone entrichten Beiträge an sämtliche Kosten der HPSA-BB aufgrund einer gemeinsam festgelegten Beitragsquotenformel. Deren Elemente sind insbesondere das Verhältnis der Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz in den Vertragskantonen und die Berücksichtigung ihrer Verteilung auf die nach ihren Kosten gewichteten Studienrichtungen. Dabei wird auf das fünfjährige gleitende Mittel der Werte abgestellt. Die Beitragsquoten werden alle drei Jahre neu festgelegt.

§ 41 Finanzkompetenzen

¹ Die Parlamente der Vertragskantone bewilligen mit dem Budget des Kantons jährlich einen globalen Beitrag an die Betriebskosten, einschliesslich der Kosten für den laufenden Unterhalt und die Apparateanschaffungen, sowie die Amortisation und die Verzinsung des Kapitals für Investitionen. Die Kosten für Investitionen sind im Budget der HPSA-BB gesondert auszuweisen.

§ 42 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen der HPSA-BB wird nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen geführt.

§ 43 Überschuss und Fehlbetrag

¹ Erzielt die HPSA-BB unter Einhaltung der im Leistungsauftrag festgehaltenen Ziele durch gute Auslastung, ökonomische Betriebsführung oder Erwirtschaften zusätzlicher Erträge einen Überschuss, fliesst dieser in ein zweckgebundenes Rücklagenkonto. Dieses dient zum Ausgleich von Schwankungen im Betriebsergebnis, zur Angebotsverbesserung im Rahmen des Leistungsauftrages und zur Deckung von Investitionskosten.

² Pro Rechnungsjahr dürfen höchstens 10 % des Globalbeitrages der Trägerkantone bis zu einem Höchstsaldo des Kontos von 4.5 Millionen Franken zugewiesen werden. Der darüber hinausgehende Betrag ist den Trägerkantonen nach Massgabe der Trägerschaftsquoten zurückzuerstatten.

³ Entnahmen für Investitionen aus dem Rücklagenkonto dürfen jährlich 25 % des Saldos am 1. Januar des laufenden Jahres nicht überschreiten.

⁴ Einlagen und Entnahmen in und aus dem Rücklagenkonto beschliesst der Hochschulrat. Sie sind im Anhang zur Jahresrechnung detailliert auszuweisen.

⁵ Ein Fehlbetrag wird auf das kommende Jahr vorgetragen.

§ 44 Steuerfreiheit

Die HPSA-BB ist in den Vertragskantonen von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

Siebtes Kapitel: Rechtsschutz

§ 45 Verwaltungsverfahren

Für den Erlass von Verfügungen der HPSA-BB gilt das Recht des Kantons Basel-Landschaft.

§ 46 Beschwerdekommission

¹ Für die HPSA-BB wird jeweils auf eine Amtsperiode von vier Jahren eine Beschwerdekommission mit fünf Mitgliedern gewählt.

² Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft wählt drei, der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt zwei Mitglieder.

³ Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bestimmt.

⁴ Für das Verfahren der Beschwerdekommission gilt das Recht des Kantons Basel-Landschaft.

⁵ Bei der Beschwerdekommission kann gegen Verfügungen der HPSA-BB Beschwerde geführt werden.

⁶ Beschwerdeentscheide über das Ergebnis von Prüfungen sind endgültig. Die übrigen Beschwerdeentscheide können nach dem Recht des Kantons Basel-Landschaft an das basellandschaftliche Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Achtes Kapitel: Strafbestimmungen

§ 47 Strafbestimmungen

¹ Wer einen Titel nach § 16 Absatz 1 führt, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben, wird mit Haft oder Busse bestraft.

² Widerhandlungen sind auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden.

Neuntes Kapitel: Übrige Zuständigkeiten kantonaler Behörden

§ 48 Parlamente der Vertragskantone

Die Parlamente der Vertragskantone

a) entscheiden über die Erweiterung der HPSA-BB im Sinne von § 2

b) genehmigen auf Antrag der Regierungen den vom Hochschulrat periodisch erteilten Leistungsauftrag.

§ 49 Regierungen der Vertragskantone

Die Regierungen der Vertragskantone

- a) wählen die Mitglieder des Hochschulrates und der Beschwerdekommision;
- b) legen gemeinsam die Grundsätze für den Leistungsauftrag fest;

Zehntes Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 50 Übergang des Lehrerseminars Liestal

¹ Mit Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Vereinbarung über die Lehrerbildung zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt vom 14./15. Mai 1984 aufgehoben.

² Der Kanton Basel-Landschaft stellt der HPSA-BB die vorhandenen Immobilien und Mobilien des Lehrerseminars zur Verfügung.

§ 51 Übergang des Pädagogischen Instituts Basel

¹ Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht das Pädagogische Institut Basel auf die HPSA-BB über und wird die Vereinbarung über die Lehrerbildung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 14./15. Mai 1984 (SG 430.240) aufgehoben.

² Das Abkommen betreffend Ausbildung von Religionslehrern im Rahmen des staatlichen Lehrerseminars zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kirchenrat der evangelisch reformierten Kirche von Basel-Stadt vom 26. Mai /1. Juni 1926 (SG 430.520) wird mit Inkrafttreten dieses Vertrags aufgehoben.

³ Das Lehrerbildungsgesetz vom 16. März 1922 (SG 430.100) und § 101, Abs. 1, Ziff. 6 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (Stand 1.1.1993, SG 410.100) werden mit dem Inkrafttreten des Vertrages aufgehoben.

⁴ Folgende Reglemente und Ordnungen bleiben ab Inkrafttreten dieses Vertrags solange für die HPSA-BB gültig, bis der Hochschulrat neue Reglemente resp. Ordnungen erlässt:

- Ordnung für das Kantonale Lehrerseminar (SG 430.210)
- Reglement für die Prüfung von Kandidatinnen und Kandidaten des Lehramtes in Wirtschaftsfächern (SG 439.440)
- Reglement für die Prüfung von Fachlehrkräften für Musik an Schulen ab Sekundarstufe II (Schulmusik) (SG 439.429)
- Reglement für die Ausbildung und Prüfung von Primarlehrerinnen und Primarlehrern (SG 439.300)
- Reglement für die Prüfung von Kindergärtnerinnen (SG 439.200)
- Reglement für die Prüfung von Kandidaten und Kandidatinnen des Lehramts für bildende Kunst an Schulen mittlerer und oberer Stufe (SG 439.410)
- Verordnung über die Festsetzung der Gebühren und Entschädigungen bei kantonalen Lehrerprüfungen (SG 439.120)

- Reglement für die Prüfung von Absolventinnen und Absolventen der Zusatzausbildung zur Fachlehrkraft für Textilarbeit und Werken auf der Primarschulstufe (SG 439.610)
- Ordnung für die Ausbildung von Lehrkräften der Sekundarstufe I (SG 430.450)
- Reglement über die Prüfung von Lehrkräften der Sekundarstufe I (SG 439.425)
- Ausführungsbestimmungen für die Prüfung von Lehrkräften der Sekundarstufe I (SG 439.426)
- Ordnung über die Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an mittleren und oberen Schulen des Kantons Basel-Stadt (SG 430.400)

⁵ In folgenden Ordnungen und Verordnungen werden mit Inkrafttreten dieses Vertrags die Bestimmungen bezüglich des Pädagogischen Instituts irrelevant:

- Ordnung für die Durchführung von Wintersportveranstaltungen an den öffentlichen Schulen Basels und am Kantonalen Lehrerseminar (SG 416.800)
- Verordnung über die Beurlaubung, die ausserordentliche Entlastung und die Stellvertretung von Lehrkräften der öffentlichen Schulen (SG 411.600)
- Amtsordnung für die Lehrer (SG 411.400)
- Verordnung betreffend die Entschädigung für Lehraufträge am Kantonalen Lehrerseminar (SG 164.500)

⁶ Der Kanton Basel-Stadt stellt der HPSA-BB die vorhandenen Immobilien und Mobilien des Pädagogischen Instituts zur Verfügung.

§ 52 Übergang der Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel

¹ Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht die Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel auf die HPSA-BB über.

² Der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Führung von Ausbildungen in Sozialer Arbeit auf Tertiärstufe vom 26.10.1999 (in Kraft seit 1.1.2000) wird aufgehoben.

³ Die Übergabe der Führung der Ausbildungen in Sozialer Arbeit sowie die Zurverfügungstellung des Betriebsvermögens der Stiftung FHS-BB werden vertraglich zwischen der Stiftung FHS-BB und der HPSA-BB geregelt.

§ 53 Amtsdauer der bisherigen Gremien

¹ Mit dem Inkrafttreten des Vertrages enden alle Amtsperioden der an den bisherigen Institutionen eingesetzten Gremien.

² Der Hochschulrat entscheidet über die befristete Weiterdauer einzelner Gremien.

§ 54 Personalrechtliche Bestimmungen

¹ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt des Übertritts in die HPSA vom Kanton BS angestellt sind, gilt der Lohnbesitzstand.

² Die HPSA-BB schliesst sich für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages beim Pädagogischen Institut (bei der Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel) angestellten und bei der Pensionskasse des Basler Staatspersonals (PKBS) versicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das 50. Altersjahr überschritten haben, der PKBS an. Die Einzelheiten sind im Anschlussvertrag zwischen der HPSA-BB und der PKBS geregelt.

³ Geltende Übergangsbestimmungen im Personalrecht des Kantons BS bleiben vorbehalten.

§ 55 Anforderungen an die Lehrkräfte

Dozentinnen und Dozenten, welche die Anforderungen nach § 22 im Zeitpunkt der Übernahme nicht erfüllen, können zu einer Zusatzausbildung oder zur Weiterbildung verpflichtet werden.

§ 56 Beilegung von Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten zwischen den Vertragskantonen sollen womöglich einvernehmlich beigelegt werden.

² Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht endgültig.

³ Jede Partei bezeichnet im Streitfall eine Richterin oder einen Richter, die zusammen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich nicht einigen, so wird die vorsitzende Richterperson von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichts bestimmt.

§ 57 Integration in die Fachhochschule beider Basel

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft streben – nach einer Phase der Konsolidierung der HPSA-BB – die Integration der einzelnen Departemente der HPSA-BB in die Fachhochschule beider Basel (FHBB) ab dem Jahr 2007 an. Die Regierungen der beiden Kantone unterbreiten daher im Jahr 2005 ihren Parlamenten eine entsprechende Vorlage, welche eine Beurteilung dieses Schrittes aus der dannzumaligen Sicht sowie entsprechende Anträge beinhaltet.

§ 58 Dauer des Vertrags

¹ Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Parlamente der Vertragskantone sowie der Annahme in einer allfälligen Volksabstimmung in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen die Regierungen der Vertragskantone im gegenseitigen Einvernehmen.

² Der Vertrag gilt ab Inkrafttreten für fünf Jahre fest. Er ist nachher mit einer vierjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Schuljahres kündbar.

³ Im Falle der Kündigung einigen sich die Vertragskantone über die Auflösung der HPSA-BB. Dabei ist den Anteilen der von den Kantonen eingebrachten Güter Rechnung zu tragen.

Liestal, den

Basel, den

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Stadt

Die Präsidentin:
Elsbeth Schneider

Der Vizepräsident:
Jörg Schild

Der Landschreiber:
Walter Mundschin

Der Staatsschreiber:
Dr. Robert Heuss